

Geflügelzuchtverein Wathlingen von 1955 e.V.

www.gzv-wathlingen.de

Satzung

I. Name und Sitz

§1

Der Verein wurde im Jahr 1955 gegründet, hat seinen Sitz in Wathlingen und ist im Vereinsregister als Geflügelzuchtverein Wathlingen und Umgebung von 1955 e.V. eingetragen.

§2

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes (LV) Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. sowie des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG). Er erkennt deren Satzung als verbindlich an.

II. Zweck und Aufgaben

§3

Der Verein fördert die Rassegeflügelzucht in allen ihren Zweigen auf ideeller Grundlage, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Verbreitung theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Geflügelzucht sowie Aussprache über einschlägige Fragen.
- b) Vertretung der Belange der Rassegeflügelzüchter vor der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Behörden und Institutionen.
- c) Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen.
- d) Verhütung und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten.

§4

(Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Jeder die Satzung ändernder Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

III. Mitgliedschaft

§5

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder nicht volljährige Person bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Regelungen des Landesverbandes (LV) Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. sowie des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) an.

Die bei Eintritt gültige Satzung des Vereins wird dem Mitglied ausgehändigt.

Die übrigen für das Mitglied verbindlichen Regelungen sind im Vereinshaus in der jeweils geltenden Fassung einzusehen.

§ 6

(Ehrenmitglieder)

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mineraliensammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Rassegeflügelzucht im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mineraliensammlung beitragsfrei gestellt und von der Arbeitsleistung entbunden werden.

§7

Der Verein ist Mitglied im Landesverband (LV) Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. und im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG).

§8

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder haben den Verein zu ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen zu lassen.

§9

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) durch rege Mitarbeit das Wirken des Vereins zu fördern, insbesondere durch den Besuch der monatlichen Versammlungen;
- b) ihre Tiere und Ställe in vorbildlichem Zustand zu halten;
- c) die Satzung, alle satzungsgemäßen Vorschriften und Beschlüsse des Vereins gewissenhaft zu befolgen.

Die aktiven Mitglieder haben Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

Die Gemeinschaftsarbeitsstunden werden vom Vorstand angesetzt. Das Mitglied kann auch einen Ersatzmann stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§10

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der zweiten Erinnerung eine Frist von zwei Wochen vergangen ist. Die zweite Erinnerung wird als Einschreiben versandt.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen satzungswidrigen und vereinschädigenden Verhaltens auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Solche Gründe sind unter anderem:

- Unterschlagung von Vereinsvermögen;
- Tätliche Angriffe gegen Vereinsmitglieder;
- Zerstörung von Vereinsanlagen;
- Fortgesetztes Nichteinhalten der Regeln zum Betrieb einer Zuchtparzelle;
- Rechtskräftig festgestellte Straftatbestände mit Bezug zum Vereinsleben.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Das Mitglied kann sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung ruhen die Mitgliedsrechte.

§12

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§13

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die spätestens bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres stattzufinden hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) durch Beschluss des Vorstandes.
- b) auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder.

Jede Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftliche beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung hat neben den in den §§ 6,8 und 9 festgelegten Aufgaben folgende ausschließliche Zuständigkeit:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts, Genehmigung des Etats für das nächste Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Turnusgemäß sind neu zu wählen: Nach einem Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, nach zwei Jahren der Vorsitzende und der Schriftführer.
- c) Wahl des Beirates. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Turnusgemäß sind neu zu wählen: Nach einem Jahr der Jugendwart und ein weiteres Beiratsmitglied, nach zwei Jahren der Zuchtwart und ein weiteres Beiratsmitglied.

- d) Wahl des Ausstellungsleiters.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Abhaltung von Ausstellungen.
- g) Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- h) Einrichtung von anderen Sparten im Verein.
- i) Auflösung oder Fusion des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

§14

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in, jeweils zu zweit handelnd.

Im Innenverhältnis sind der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in verpflichtet, nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme zwei Beisitzer, der Zuchtwart und der Jugendobmann an.

§15

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§16

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vor Beschlussfassung soll der Beirat gehört werden.

§17

Monatsversammlungen dienen:

- a) der in § 3 genannten Zwecke und Aufgaben.
- b) der Information über wichtige Vorgänge in der Organisation der Rassegeflügelzucht.
- c) der Beratung über alle vereinsinternen Angelegenheiten.

Die Monatsversammlung soll einmal monatlich stattfinden. Einer Mitteilung der Tagesordnung sowie der Einhaltung der Ladungsfrist bedarf es nicht.

§18

Die Organe fassen Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Wahl des Jugendobmannes sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

§19

Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es kann jederzeit, mindestens auf der nachfolgenden Versammlung eingesehen werden. Auf eine Verlesung wird verzichtet. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) die Tagesordnung und
- d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

V. Verwaltung

§20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§21

Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen und veranlasst die Ausführung sämtlicher Beschlüsse. Er besorgt die Korrespondenz des Vereins.

§22

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitglieder- bzw. Monatsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er gibt die notwendigen Mitteilungen an die Presse, veröffentlicht etwaige Bekanntmachungen und lässt die Einladungen zu den Versammlungen ergehen.

§23

Dem Kassenwart obliegt die technische Abwicklung aller finanzieller Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und andere finanzielle Forderungen des Vereins einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen. Er erstellt den Haushaltsvoranschlag. Den Kassenprüfern hat er vor der Mitgliederversammlung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht prüfen zu können.

§24

Der Jugendobmann ist verantwortlich für die Belange der Jungzüchter. Er übernimmt im Hinblick auf die Jungzüchter die Aufgaben des Zuchtwartes.

§25

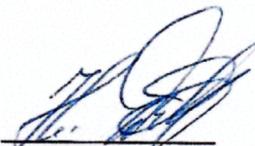
Der Zuchtwart berät, soweit möglich, die Mitglieder in Fragen der Haltung und Zucht. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorstand Stallbesichtigungen durch. Diese sind den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben. Über jede Stallbesichtigung ist ein Bericht zu fertigen, der dem Vorstand zu übermitteln ist.

§26

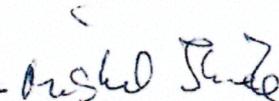
1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Wathlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertelteile Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende geschäftsführende Vorstand im Amt.

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
2. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen statt.
3. Der geschäftsführende (vertretungsberechtigte) Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebende Änderungen und Ergänzungen der Satzung mit Zustimmung des Vorstandes vorzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Wathlingen, den 18. März 2017

 <u>Marlies Johansson</u> 1. Vorsitzende	 <u>Heinrich Dietterle</u> Kassenwart	 <u>Volker Schult</u> Schriftführer
---	---	--

Wathlingen, den 24. März 2018

 <u>Marlies Johansson</u> 1. Vorsitzende	 <u>Christel Thiele</u> 2. Vorsitzende	 <u>Heinrich Dietterle</u> Kassenwart	 <u>Volker Schult</u> Schriftführer
---	---	---	--

Zuchtanlage	1. Vorsitzende	2. Vorsitzende	Kassenwart	Schriftführer
Vereinsheim Hasklintweg 14b Wathlingen	Marlies Johansson Wachtelstieg 11 29339 Wathlingen Tel.: 05144/3827	Christel Thiele Alle Poststr. 5 31311 Hänigsen Tel.: 05147/8435	Heinrich Dietterle Rosenweg 1 29227 Celle Tel. 017743298312	Volker Schult Reiherstieg 14 29339 Wathlingen Tel.: 05144/92482
Bankverbindung: Sparkasse Celle IBAN: DE95 2575 0001 0057 7035 14 BIC: NOLADEZICEL				